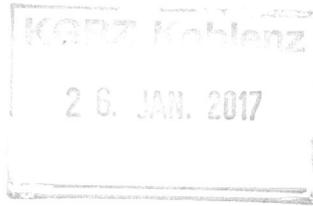


Kommunales Gebietsrechenzentrum  
EB 17

Koblenz, 25.01.17  
☎ 1251, Hr. Puderbach



## Amt 14 / Rechnungsprüfungsamt

### **Beschaffung von LAN-Komponenten**

#### **Hier: Rahmenvertrag des LDI**

Im Jahr 2016 hat der LDI Rheinland-Pfalz im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, das Ausschreibungsverfahren „LAN-Komponenten“ durchgeführt. Dieser Rahmenvertrag ist als Nachfolge des in 2013 geschlossenen Rahmenvertrages „LAN-Komponenten“ zu sehen. Je Los ist mit dem Zuschlag eine gesonderte Rahmenvereinbarung zustande gekommen. Folgende Lose wurden beauftragt:

- LOS 1: LAN Komponenten Cisco → T-Systems
- LOS 2: LAN Komponenten Alcatel → T-Systems
- LOS 3: LAN Komponenten HewlettPackard → Cancom

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen begann am 16.12.2016 und endet mit Ablauf des 15.12.2019.

Aus den Rahmenvereinbarungen können sich folgende Stellen des Landes Rheinland-Pfalz sowie deren nachgeordnete Behörden und Einrichtungen bedienen. Es sind dies im Wesentlichen: die Ministerien, der Landtag, die Landesvertretung, die Staatskanzlei, der Landesrechnungshof, die Landesbetriebe, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, die unselbständigen Anstalten und Einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz, die Gemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreise in Rheinland-Pfalz, der Bezirksverband Pfalz, der Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund und der Städtetag von Rheinland-Pfalz, die kommunalen Rechenzentren in Rheinland-Pfalz, die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz, die Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen, die privatrechtlich organisierten Gesellschaften des Landes, die mehrheitlich in öffentlicher Trägerschaft stehen.

Als bezugsberechtigte Einrichtung des Landes Rheinland-Pfalz kann die Stadt Koblenz somit die in der Ausschreibung genannten Leistungen ohne weitere Vergleichsangebote beauftragen, da durch die Ausschreibung des Rahmenvertrags die vergaberechtlichen Grundsätze bereits gewahrt sind. Die Voraussetzungen der §§ 4 VOL und 4 EG VOL liegen somit vor.

Für die Beschaffung aus dem Rahmenvertrag sprechen u. a. folgende Punkte:

- Vermeidung von Lizenzierungsproblematiken, die im Rahmen der Beschaffung durch öffentliche Ausschreibungen der Cisco-Produkte in der Vergangenheit mehrfach aufgetreten sind.
- Problemlose Aufnahme der neuen Produkte in den bestehenden Wartungsvertrag mit T-Systems für die vorhandenen Komponenten.
- Reduzierung des Aufwands bei der Durchführung der Beschaffung und damit ein geringerer Verbrauch der Personalressourcen.

Das KGRZ hat früher jede Beschaffung von Cisco-Komponenten selbst ausgeschrieben.

Die letzten Ausschreibungen dieser Art haben in der Vergangenheit einige Probleme nach sich gezogen:

Bei der Ausschreibung der Netzwerkkomponenten erfolgt der Zuschlag entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben an den Bewerber mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Firmen, die nicht als Cisco Partner lizenziert sind. Trotz Verwendung von Textpassagen in den Ausschreibungen, die von Cisco empfohlen wurden um die o. g. Probleme zu umgehen, war bereits zweimal die Einschaltung des Rechtsamtes (Frau Breyer und Frau Höfer) notwendig.

Letztmalig erfolgte aufgrund einer Ausschreibung in 2013 die Zuschlagserteilung an die EMC GmbH, Kühlschlagstraße 31a, 93152 Nittendorf. In diesem Fall wurden die vertraglich vereinbarten Lieferzeiten sowie weitere gesetzte Lieferfristen nicht eingehalten. Diesbezüglich haben wir die Annahme der Ware am 08.04.2014 verweigert und den Rücktritt vom Kaufvertrag mit Schreiben des Rechtsamtes vom 25.04.2014 erklärt, nachdem auch eine letzte Lieferfrist für den 05.04.2014 verstrichen war. Ebenfalls erfuhren wir nach Überprüfung der entsprechenden Seriennummern der Komponenten, dass hinsichtlich der uns angebotenen Produkte eine Markenrechtsverletzung im Sinne eines unerlaubten Parallel Importes in den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat. Diese Hardware darf laut Aussage von Cisco nicht im europäischen Wirtschaftsraum betrieben werden. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 24 MarkenG (für deutsche und internationale Marken) und in Art. 13 GemeinschaftsmarkenVO (für EU-Marken).

Neben einem sehr hohen personellen Aufwand entstehen zusätzliche Kosten durch die langen Lieferverzögerungen, bzw. nachträglich notwendige Ersatzbeschaffungen und Aufwendungen durch erneute Ausschreibungen die letztlich nicht zielführend sind und unnötige zusätzliche Ressourcen verbrauchen, zumal Bewerbungen von diesen problemträchtigen Unternehmen nicht gänzlich verhindert werden können und ein Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 5 VOL/A lediglich zeitlich begrenzt für die unzuverlässigen Bewerber möglich ist.

Um für die Zukunft solche langwierigen Beschaffungsprozesse und entsprechende Kosten u.a. für aufkommende Rechtstreite zu vermeiden, halten wir eine Beschaffung über den o. a. Rahmenvertrag für sinnvoll und letztlich unter Betrachtung der Gesamtumstände auch für die wirtschaftlichste Beschaffungsmöglichkeit.

Vorschlag KGRZ:

Das KGRZ schlägt daher vor, zukünftig über den Rahmenvertrag die notwendigen Produkte ohne Einholung weiterer Vergleichsangebote zu beschaffen. Es gelten folgende Einschränkungen:

1. Bei Einzelaufträgen über 209.000,00 Euro/netto bzw. gemäß dem gültigen Wert nach Verordnung (EU) Nr. 2015/2342 wird vom KGRZ eine europaweite Ausschreibung erfolgen.
2. Für Produkte, die nicht über die bestehenden Rahmenvereinbarungen beschafft werden können, wird das KGRZ die für die Stadt Koblenz geltenden Vergaberichtlinien bzgl. freihändiger, beschränkter und öffentlicher Vergaben beachten.

Wir bitten daher um Überprüfung und Zustimmung zu der genannten Vorgehensweise.

Herr Puderbach / stellvertr. Werkleitung KGRZ



Rechnungsprüfungsamt

ges.   
23. Jan. 2017